

Aktenzeichen: 4 AZR 378/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 23. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

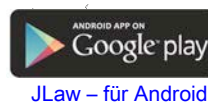
Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Brauereien; Bundesrahmen-
tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Deutschen
Brauwirtschaft; Tarifvertrag für die Arbeitneh-
mer im Berliner Braugewerbe; Bewertungsgruppe
VIII (Sachbearbeiter für Versicherungsangelegen-
heiten)

Leitsatz: Für die Eingruppierung von Arbeitnehmern im
Brauereigewerbe kommt es nicht auf einen Ein-
gruppierungsakt des Arbeitsgebers an. Für die
Eingruppierung sind allein die übertragenen und
ausgeführten Arbeiten maßgeblich; soweit die
übertragenen Arbeiten mit den ausgeführten Arbei-
ten nicht übereinstimmen, ist auf die wirksam
übertragenen Tätigkeiten, d. h. auf die auszu-
übenden Tätigkeiten abzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. Januar 1978 - 4 Sa 69/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Industriekaufmann. Seit 1. April 1958 ist er bei der Beklagten beschäftigt. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung finden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien die jeweiligen Bestimmungen des Einheitlichen Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Brauwirtschaft (BRTV) sowie die Tarifverträge für die Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe Anwendung.

Seit 1. Dezember 1972 wird der Kläger als Sachbearbeiter in der Abteilung II der Beklagten eingesetzt. Hier bearbeitet er Versicherungsangelegenheiten, erstellt Statistiken, bereitet Buchungen vor, überprüft Abrechnungen und erledigt Angelegenheiten im Mahnwesen.

Im einzelnen obliegen dem Kläger folgende Aufgaben:

Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten

Prüfung und Meldung von Versicherungsschäden aus der Kraftfahrzeughaftpflicht-, Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung, auch im Hinblick darauf, ob Mitarbeiter der Beklagten in Anspruch genommen werden sollen; Abgabe der monatlichen Feuerversicherungsmeldung an die Verwaltung Berlin.

Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf den Fuhrpark der Beklagten

Erstellung der monatlichen Kraftfahrzeugstatistik über Zu- und Abgänge; statistische Einordnung und Erfassung der Reparaturkostenrechnungen ohne sachliche und rechnerische Überprüfung; Erstellung und Überwachung der monatlich TÜV-Liste, Überwachung der Zahlungstermine für die Kraftfahrzeugsteuer und Meldung an die Verwaltung Berlin; Erstellung jährlicher Bestandslisten; Anforderung von Beförderungs-



- 3 -

bescheinigungen für den Werk-Fernverkehr sowie von Standortbescheinigungen für die im Werk-Fernverkehr und Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

Vorbereitung von monatlichen Buchungen

Zusammenstellung der Beträge für Ölverbrauch, Miete der Werkswohnungen, Stromverbrauch der Elektro-Gabelstapler, Transportkosten für Freitrunck der Malzfabrik S sowie Lohnstunden für das auswärtige Geschäft und Weiterleitung der Zusammenstellung an die Buchhaltung.

Rechnerische Überprüfung von folgenden Abrechnungen:

Energierechnungen, Rechnungen des Schornsteinfegers, Abrechnungen der Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Rechnungen einer Tankstelle.

Tätigkeiten im Mahnwesen

Beantragung von Zahlungs- und Vollstreckungsbeehlen sowie der erforderlichen Pfändungsmaßnahmen, die auf Außenständen von Kunden beruhen, in einfachen Fällen mit niedrigem Streitwert. Erforderlich ist dabei lediglich das Anfertigen von einfachen Schreiben mit sich wiederholendem Inhalt.

Die Beklagte hat den Kläger nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Einheitlichen Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der Deutschen Brauwirtschaft (BRTV) in die Bewertungsgruppe VII eingestuft und zahlt ihm aufgrund der ~~Entgelttarifverträge~~ für die Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe in der Bewertungsgruppe VII Vergütung nach Vergütungsstufe c (ab 5. Tätigkeitsjahr).

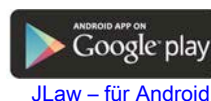
Der Kläger meint, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Bewertungsgruppe VIII c BRTV. Durch seine langjährige Betriebszugehörigkeit habe er besondere Branchen- und Fachkenntnisse sowie Erfahrungen und Fähigkeiten in den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

verschiedensten Abteilungen des Innen- und Außendienstes erworben. Die ihm übertragenen Aufgaben im Versicherungs- und Rechnungswesen erledigte er weitgehend selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm seit 1. November 1974 ein monatliches Arbeitsentgelt entsprechend der Bewertungsgruppe VIII c BRTV aufgrund der Entgelttarifverträge für die Arbeitnehmer im Berliner Braugewerbe für 1974, 1975 und 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, der Kläger führe vorwiegend Routinearbeiten aus, die solche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzten, wie sie durch eine längere Berufserfahrung erworben werden könnten. Entscheidungsbefugnisse besitze er nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 13.703,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Für die Eingruppierung des Klägers ist die von ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend. Auf einen Eingruppierungsakt des Arbeitgebers kommt es nicht an. In § 2 Nr. 1 Satz 1 BRTV heißt es zwar etwas mißverständlich, daß sich die Vergütung eines Arbeitnehmers nach der von ihm überwiegend ausgeübten Tätig-



- 5 -

keit und seiner danach vorgenommenen Eingruppierung richtet. Für die Eingruppierung sind aber nach § 2 Nr. 1 Satz 2 BRTV allein die übertragenen und ausgeführten Arbeiten und nicht die Berufsbezeichnungen maßgebend. Damit knüpft die Eingruppierung an die vom Arbeitgeber übertragene ("auszuübende") Tätigkeit an, aus der dann automatisch die für diese Tätigkeit zutreffende Bewertungsgruppe ermittelt werden kann. In die Bewertungsgruppe, der die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers zuzuordnen ist, ist er eingruppiert; nach dieser Bewertungsgruppe richtet sich seine Vergütung. Ein formaler Eingruppierungsakt des Arbeitgebers ist hierfür nicht erforderlich. Ein solcher formaler Akt ist nur dann Voraussetzung für die Eingruppierung, soweit der BRTV dies eindeutig festlegt. So bestimmt § 2 Nr. 6 und 7 BRTV, daß Voraussetzung für die Eingruppierung als Vorarbeiter und Meister "die Einsetzung" ist. Hier setzt die Eingruppierung einen formalen Akt des Arbeitgebers voraus. Daraus folgt aber zugleich, daß im übrigen kein Eingruppierungsakt des Arbeitgebers für die Eingruppierung erforderlich ist.

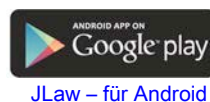
Nach § 2 Nr. 1 BRTV sollen zwar für die Eingruppierung die übertragenen und ausgeführten Arbeiten maßgebend sein und sich die Vergütung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit richten. Eine widerspruchsfreie Eingruppierung nach den wirksam übertragenen und ausgeführten Arbeiten ist aber nur insoweit möglich, als die übertragenen Aufgaben einerseits und die ausgeführten Arbeiten andererseits identisch sind. Das trifft nicht in jedem Falle zu. So ist es denkbar, daß ein Arbeitnehmer höher oder niedriger zu bewertende Tätigkeiten ausübt, als sie ihm im Arbeitsvertrag übertragen worden sind. Dem Wortlaut der tariflichen Vorschriften ist nicht zu entnehmen, ob in diesem Fall die übertragenen oder die ausgeführten Arbeiten für die Eingruppierung herangezogen werden sollen. Der maßgebende Gesamtzusammenhang der tariflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Vorschriften (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) läßt aber erkennen, daß die Tarifvertragsparteien die Begriffe der "übertragenen" und "ausgeführten" Arbeiten bewußt nebeneinander verwendet haben (§ 2 Nr. 1 Satz 2 BRTV) und damit beiden Begriffen eine tarifliche Bedeutung verleihen wollten. Diesem Willen der Tarifvertragsparteien wird man dann gerecht, wenn unter dem Begriff der "ausgeführten Arbeiten" ein Gebot der Tarifvertragsparteien verstanden wird, daß die dem Arbeitnehmer wirksam übertragenen Arbeiten auch tatsächlich von ihm ausgeführt werden sollen. Unter dieser Voraussetzung sind die übertragenen und demgemäß ausgeführten Arbeiten identisch und können beide für die Eingruppierung herangezogen werden. Bei einem Widerspruch zwischen übertragenen und ausgeführten Arbeiten ist auf die wirksam übertragenen ("auszuübenden") Tätigkeiten abzustellen, weil sie allein den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Parteien gerecht werden.

Unter einer überwiegenden Tätigkeit des Klägers ist nach dem Wortsinn und der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu §§ 22, 23 BAT) die zeitlich überwiegende Tätigkeit zu verstehen. Soll es für die Eingruppierung nicht auf die zeitlich überwiegende Tätigkeit ankommen, sondern darauf, ob ein zeitlich nicht überwiegender Teil der Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, muß das im Tarifvertrag erkennbar zum Ausdruck kommen (BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT). Das ist hier nicht geschehen. Somit ist für die Eingruppierung des Klägers die von ihm zeitlich überwiegend auszuübende Tätigkeit heranzuziehen. Ob hierbei im Einzelfall eine Gesamttätigkeit i. S. der Rechtsprechung in Eingruppierungsstreitigkeiten des Öffentlichen Dienstes vor der Neufassung der §§ 22, 23 BAT 1975 angenommen werden kann (vgl. BAG 19, 108 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

m. w. N.), kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres bejaht werden. Vielmehr bedarf es hierzu einer eingehenden Auslegung der tariflichen Bestimmungen, auf die es jedoch im vorliegenden Fall nicht ankommt.

Für den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Bewertungsgruppe VIII BRTV sind folgende tarifliche Bestimmungen heranzuziehen:

"Bewertungsgruppe VIII:

Gruppenmerkmale:

Ausführen von Tätigkeiten, für die besondere Branchen- oder Fachkenntnisse, Erfahrungen oder Fähigkeiten erforderlich sind. Diese Tätigkeiten werden zur selbständigen Erledigung im Rahmen allgemeiner Anweisungen übertragen.

Tätigkeitsbeispiele:

Führen und Überwachen von Sach- und Kontokorrentkonten, (einschl. selbständiger Bearbeitung von Außenständen und des Mahnwesens) mit Vorarbeiten zur Bilanz ..."

Hierbei sind die Tätigkeitsbeispiele Richtbeispiele, ohne einen abschließenden Katalog zu bilden, begründen aber andererseits nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf entsprechende Einstufung. Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale (§ 2 Abs. 2 Satz 2 - 4 BRTV).

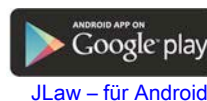
Das Landesarbeitsgericht läßt offen, nach welchen (überwiegenden) Tätigkeiten sich die Eingruppierung des Klägers richtet. Das ist unschädlich, weil das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei für keine Einzeltätigkeit des Klägers die Erfüllung der Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppe VIII BRTV bejaht hat. Hierbei kann offenbleiben, ob der Kläger für seine Tätigkeit besondere Branchen- oder Fachkenntnisse, Erfahrungen oder Fähig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

keiten benötigt, was das Landesarbeitsgericht verneint. Der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Bewertungsgruppe VIII BRTV scheitert schon daran, daß ihm die Tätigkeiten nicht "zur selbständigen Erledigung" übertragen wurden.

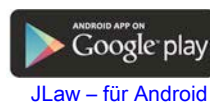
Der Begriff der "selbständigen Erledigung" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob seine Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG vom 5. Dezember 1979 - 4 AZN 41/79 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 72a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des BAG vorgesehen; BAG AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nm. 69, 91 und 98 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei liegt eine Begriffsverkenntung auch dann vor, wenn das Tatsachengericht zwar zunächst den Rechtsbegriff zutreffend darlegt, ihn aber bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgibt (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT). Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält das angefochtene Urteil stand.

Das Landesarbeitsgericht geht von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, die selbständige Erledigung setze voraus, daß durch eigene geistige Initiative ein Ergebnis zu erarbeiten sei, das bezüglich der Arbeitsmethode und des Arbeitsergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung erfordere. Diese Begriffsbestimmung stimmt sinngemäß mit der Senatsrechtsprechung zum abstrakten Begriff der Selbständigkeit in Tarifverträgen überein, die diesen Begriff nicht näher erläutern (vgl. Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 Tarifverträge: Rundfunk; BAG AP Nr. 6 zu

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide Entscheidungen zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des BAG vorgesehen; ferner BAG AP Nm. 7 und 29 zu § 3 TOA). Das Landesarbeitsgericht hat hierbei an den Begriff der selbständigen Erledigung auch keine zu hohen Anforderungen gestellt, wenn es auch schon für die Gruppenmerkmale der niedrigeren Bewertungsgruppe VII eine "gewisse Selbständigkeit" fordert. Damit trägt das Landesarbeitsgericht dem Umstand Rechnung, daß nach den Gruppenmerkmalen der Bewertungsgruppe VII die Tätigkeiten dieser Bewertungsgruppe "nach allgemeinen Anweisungen" ausgeführt werden und dadurch insbesondere Routinearbeiten erfaßt werden, deren Erledigung keine eigene Beurteilung und Entschließung i. S. der "selbständigen Erledigung" der Bewertungsgruppe VIII BRTV erfordert. Solche Routinearbeiten erfordern aber insoweit eine "gewisse Selbständigkeit", als sie ohne Anleitung und damit nach dem allgemeinen Wortsinn selbständig erledigt werden (vgl. BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des BAG vorgesehen). Andererseits ist das für die "selbständige Erledigung" erforderliche Erarbeiten eines Ergebnisses aufgrund eigener Beurteilung und eigener Entschließung durchaus "im Rahmen allgemeiner Anweisungen" möglich, wie sie die Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppe VIII voraussetzen.

Das Landesarbeitsgericht hat sodann unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffs der selbständigen Erledigung rechtsfehlerfrei verneint, daß dem Kläger Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind. Zutreffend weist hierbei das Landesarbeitsgericht daraufhin, daß der Kläger nicht dargelegt hat, inwiefern die von ihm zu erledigenden Arbeiten eine eigene geistige Initiative und hinsichtlich der Arbeitsmethode und des Arbeitsergebnisses eine eigene Beurteilung und eigene Entschließung erforderten. Ohne eine solche Darlegung



- 10 -

kann aber ein Gericht nicht überprüfen, ob ein Arbeitnehmer das von ihm in Anspruch genommene Gruppenmerkmal der "selbständigen Erledigung" erfüllt. Insbesondere hat der Kläger keine eigenen Entscheidungsbefugnisse darlegen können, aus denen auf eine selbständige Erledigung von Tätigkeiten hätte geschlossen werden können. Denn nach den den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) obliegt dem Kläger unstreitig nicht die Entscheidung, in welchen Fällen eine Schadensregulierung bei den Versicherungen vorgenommen werden soll, in welcher Weise dies geschieht, ob Mitarbeiter für von ihnen verursachte Schäden die entstandenen Kosten tragen sollen und in welcher Weise die Regulierung vorzunehmen ist. Dasselbe gilt für die sonstigen von ihm im Rahmen des Rechnungswesens zu verrichtenden Verwaltungsarbeiten. Es sind somit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß dem Kläger Arbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.

Wegen seiner Tätigkeiten im Mahnwesen kann sich der Kläger nicht auf das erste Tätigkeitsbeispiel der Bewertungsgruppe VIII BRTV berufen. Dieses Tätigkeitsbeispiel erfaßt die Bearbeitung des Mahnwesens nur im Zusammenhang mit der Führung und Überwachung von Sach- und Kontokorrentkonten; die Führung und Überwachung solcher Konten obliegt aber nicht dem Kläger. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch für die Tätigkeit des Klägers im Mahnwesen die allein maßgebenden Gruppenmerkmale der Bewertungsgruppe VIII BRTV nicht als erfüllt angesehen. Es hat insoweit rechtsfehlerfrei verneint, daß der Kläger das Mahnwesen selbständig bearbeitet. Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten unstreitigen Sachverhalt bearbeitet der Kläger nur einfache Fälle mit niedrigerem Streitwert, wobei er lediglich einfache, sich wiederholende Schreiben zu verfassen hat. Wenn das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

